Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1607

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/4 — 65304 — 5373/67

Bonn, den 5. April 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Einhundertundzweite Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollkontingent für Schappeseidengarne — 1967)

nebst Anlage und Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Es handelt sich um eine dringliche Zollvorlage im Sinne des § 96 a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Für den Bundeskanzler

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Hermann Höcherl

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Einhundertundzweite Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollkontingent für Schappeseidengarne — 1967)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 30. August 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 542), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Im Deutschen Zolltarif 1966 (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1605) in der zur Zeit geltenden Fassung erhält im Anhang II (Zollkontingente) die Nummer 54 mit Wirkung vom 1. Januar 1967 die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S . 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage
(zu § 1)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes	Nachrichtlich: *) Regelmäßiger		
			allgemein	ermäßigt		Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8	9
54	Garne ganz aus Schappeseide, aus Tarifnr. 50.05, 130 t vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zum Herstellen von Nähschappeseidengarnen im Zollgebiet bestimmt	—	1,25	—	—	frei	3	—

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 9 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(zu § 1)

(1) Schappeseidengarne werden in der Bundesrepublik nicht, innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in nicht ausreichender Menge hergestellt. Die Bundesrepublik ist deshalb auf Einfuhren aus Nicht-EWG-Ländern angewiesen. Hauptlieferland: Schweiz.

(2) Die Einfuhr der Garne zum regelmäßigen Außen-Zollsatz würde sich nachteilig auf die Preise dieser Ware und der daraus hergestellten Erzeugnisse auswirken. Die Bundesregierung hat deshalb für diese Garne seit dem 1. Januar 1961 — gestützt auf die Protokolle Nr. VIII und Nr. IX des Abkommens betreffend Waren der Liste G[1]) — zollbegünstigte Drittlands-Kontingente beantragt und eröffnet[2]).

(3) Für das Kalenderjahr 1967 hat die Bundesregierung am 28. April 1966 folgendes Zollkontingent beantragt:

Garne ganz aus Schappeseide

aus Tarifnr. 50.05

zum Herstellen von Nähschappeseidengarnen

170 t

Zollsatz: 1 % des Wertes.

(4) Die Kommission der EWG hat hierauf mit Entscheidung vom 3. Februar 1967[3]) folgendes Drittlands-Zollkontingent gewährt:

Garne ganz aus Schappeseide

aus Tarifnr. 50.05

zum Herstellen von Nähschappeseidengarnen

130 t

Zollsatz: 1,25 % des Wertes.

(5) Die Bundesregierung macht von der ihr erteilten Ermächtigung zur Eröffnung des zollbegünstigten Kontingents Gebrauch. Der Deutsche Zolltarif 1966 wird durch diese Verordnung entsprechend geändert.

---

[1]) Bundesgesetzbl. 1961 II S. 317/318/341 und 342

[2]) 1961 — 300 t — zollfrei
1962 — 250 t — zollfrei
1963 — 200 t — zollfrei
1964 — 160 t — 0,75 %
1965 — 165 t — 0,75 %
1966 — 139 t — 1 %

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1967 S. 414